



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 26.02.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 1277/4, Am Spielberg 15, Remlingen
- 2 Umstellung des gemeindlichen Video-Infokanals auf Digitaltechnik
- 3 Neuerlass der Geschäftsordnung
- 4 Abwasseranlage; Einleitung von Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in den Leitenbach; Ingenieurvertrag für Planungsleistungen für wasserrechtl. Erlaubnis
- 5 Antrag auf Investitionskostenzuschuss des Reit- und Fahrverein Remlingen e.V. für durchgeführte Investitionen im Jahre 2018
- 6 Antrag auf Investitionskostenzuschuss des Turn- und Sportverein Remlingen e.V. für den Einbau einer Beregnungsanlage und Renovierung des Rasenfläche
- 7 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
- 8 Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
- 9 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe

- 10** Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume
01.07.2019 - 30.06.2022
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Haus, Manuel

entschuldigt

Wehr, Christiane

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 22.01.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 1277/4, Am Spielberg 15, Remlingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Antragsunterlagen vom 27.12.2018, eingegangen am 12.01.2019, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hasenknüchel“ von Remlingen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 1277/4, Am Spielberg 15 von Remlingen. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hasenknüchel“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans „Hasenknüchel“ einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Der Bauantrag wird mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2	Umstellung des gemeindlichen Video-Infokanals auf Digitaltechnik
--------------	---

Sachverhalt:

Zum Ende des Jahres 2018 wurden alle analogen Sendekanäle abgestellt.
Dies betrifft auch den Video-Infokanal des Marktes Remlingen. Nachdem der Infokanal in der Vergangenheit von den Bürgerinnen und Bürgern sehr rege genutzt wurde und schon viele Anfragen aus der Bevölkerung eingingen, warum dieser Infokanal nicht mehr funktioniert, wäre es sinnvoll den Fernsehkanal wieder zu aktivieren. Die Fa. Zorn, die diesen gemeindlichen Kanal betreut, wurde deshalb aufgefordert, ein Angebot für die Umrüstung auf Digitaltechnik abzugeben. Die Gesamtkosten für diese Leistungen belaufen sich gemäß Angebot vom 06.12.2018 auf brutto ca. 4.700 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Infokanal wieder zu aktivieren. Die Kosten in Höhe von 4.700 € werden im Haushalt 2019 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Neuerlass der Geschäftsordnung
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat die begrüßenswerten Aussagen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 20.06.2018 zur Zulässigkeit einer Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2018 zur Kenntnis genommen.

Nachdem die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit einer Ladung per Ratsinformationssystem damit endlich beseitigt sind, besteht für die VGem-Mitgliedsgemeinden, die das von der VGem bereits im Jahr 2008 implementierte Ratsinformationssystem nutzen, die Möglichkeit bei der Ladung auf ein rein elektronisches Verfahren umzustellen. Alle Ratsmitglieder haben sich bereits bei der Aushändigung der Tablets mit der Nutzung der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt.

Vor dem endgültigen Umstieg auf die Ladung per Ratsinformationssystem müssen allerdings noch zwingend die entsprechenden Formulierungen im § 20 Absätze 1 bis 3 der Geschäftsordnung angepasst werden.

Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Abwasseranlage; Einleitung von Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in den Leitenbach; Ingenieurvertrag für Planungsleistungen für wasser-rechtl. Erlaubnis

Sachverhalt:

Auf die Beratung des Sachverhalts in den Marktgemeinderatssitzungen vom 01.12.2015 und 16.05.2017 wird verwiesen.

Nach dem Ablauf der vorherigen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis und aufgrund von Mängeln in der Reinigungsleistung der Kläranlage wurde das Büro BaurConsult sowohl mit den Planungsleistungen für die Einrichtung einer Phosphatfällungsanlage als auch für die Neuausstellung einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis beauftragt.

Nachdem die Planungen für die Phosphatfällungsanlage nach intensiven Abstimmungen mit den Wasserrechtsbehörden abgeschlossen und die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden konnten, laufen derzeit die Vorbereitungen für die Einholung von Angeboten zur Errichtung dieser Anlage.

Für die Neuausstellung einer wasserrechtlichen Erlaubnis laufen die Planungen und Abstimmungen des Büros BaurConsult mit den Wasserrechtsbehörden. Zur Überbrückung des derzeit bescheidlosen Zeitraums und Fertigstellung der Antragsunterlagen für eine neue langfristige wasserrechtliche Erlaubnis wurde vom Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – mit Bescheid vom 24.09.2018 eine beschränkte wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bis zum 31.12.2020 erteilt, in der bis zum 30.04.2019 die Überrechnung des gesamten Mischwassersystems, der Einbau elektronischer Wasserstandsmesseinrichtungen in die Fangbecken sowie eine Bestandsaufnahme der Regenwassereinleitung aus dem Trennsystem Zehntberg gefordert wird.

Die Überrechnung des Mischwassersystems war bereits in der bestehenden Beauftragung des Büros BaurConsult enthalten; diese ist fast fertiggestellt und kann nach Auskunft des Büros bis Ende Februar vorgelegt werden; für die hinzugekommene Forderung nach Wasserstandsmesseinrichtungen und nach Bestandsaufnahme der Regenwassereinleitung Zehntberg hat das Büro BaurConsult mit Schreiben vom 01.02.2019 einen zusätzlichen Ingenieurvertrag für die erforderlichen Planungsleistungen vorgelegt, der hierfür einen Honorarbetrag von insgesamt 11.548,67 € netto (= 13.742,92 € brutto) ausweist.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 13.742, 92 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☒ im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	
	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung ☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
☐	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	☐ einmalig ☐ laufend
☐	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Vom Ing.-Büro konnten die Unterlagen noch nicht fertig gestellt werden. Der TOP wird daher zurückgestellt.

TOP 5	Antrag auf Investitionskostenzuschuss des Reit- und Fahrverein Remlingen e.V. für durchgeführte Investitionen im Jahre 2018
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.12.2018, eingegangen beim Markt Remlingen per E-Mail am 23.12.2018 beantragt der Reit- und Fahrverein Remlingen e.V. beim Markt Remlingen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 10 % zu den getätigten Ausgaben im Jahre 2018.

Die Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Traktor	27.000,00 €	
Frontlader	8.100,00 €	
Hallenboden	10.055,50 €	
Hallenboden	1.112,65 €	

Gesamt	46.268,15 €	hiervon 10 % = 4.626,82 €

Bei der Gewährung von Investitionskostenzuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Marktes Remlingen, die er nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gewähren kann bzw. darf.

Richtlinien für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen wurden vom Marktgemeinderat nicht beschlossen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von – Haus- halt 2019	- 4.626,82 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	- 4.626,82 €
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☒ im	Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.5500.9870
	☒ einmalig ☐ laufend	
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	☐ einmalig ☐ laufend	
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- ☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend
- ☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
- ☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Von Herrn Marktgemeinderat Dr. Fischer wird Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, den Tagesordnungspunkt bis zur Haushaltsberatung zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 1
Nein: 10

Über den Antrag des Reit- und Fahrvereins ist somit abzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Reit- und Fahrverein Remlingen e.V. für durchgeführte Investitionsmaßnahmen im Jahre 2018 einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 4.626,82 € zu gewähren. Der Zuschuss wird in den Haushalt 2019 eigestellt und nach rechtsaufsichtlicher Würdigung/Genehmigung der Haushaltssatzung 2019 gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Antrag auf Investitionskostenzuschuss des Turn- und Sportverein Remlingen e.V. für den Einbau einer Beregnungsanlage und Renovierung des Rasenfläche

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt die Sitzungsleitung wegen persönlicher Beteiligung (1. Vors. TSV) an den 2. Bgm. ab.

Mit Schreiben vom 14.01.2019, eingegangen bei der VGem Helmstadt per E-Mail am 18.02.2019 beantragt der Turn- und Sportverein e.V. beim Markt Remlingen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 10 % zu den getätigten Ausgaben im Jahre 2018.

Die Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Beregnungsanlage	21.655,32 €	
Rollrasen	669,68 €	
Platzrenovierung	3.808,71 €	

Gesamt	26.133,71 €	hiervon 10 % = 2.613,37 €

Bei der Gewährung von Investitionskostenzuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Marktes Remlingen, die er nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gewähren kann bzw. darf.

Richtlinien für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen wurden vom Marktgemeinderat nicht beschlossen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	2.613,37 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	-	2.613,37 €
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

☒ im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.5500.9870
☒ einmalig ☐ laufend	
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
☐ einmalig ☐ laufend	
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	☐ einmalig ☐ laufend
☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Turn- und Sportverein e.V. für den Einbau einer Regenungsanlage und Renovierung der Rasenfläche im Jahre 2018 einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 2.613,37 € zu gewähren. Der Zuschuss wird in den Haushalt 2019 eingestellt und nach rechtsaufsichtlicher Würdigung/Genehmigung der Haushaltssatzung 2019 gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: 1

Der Vorsitzende übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

TOP 7	Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Die sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen –Schmutzwasser- und –Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Anlage beigefügt.

Entwicklung der Sonderrücklagen:

Schmutzwasser:

Das Defizit in Höhe von 1.837,07 € wurde der Sonderrücklage entnommen. Zum Ende des HJ 2018 weist die Sonderrücklage ein Defizit in Höhe von 32.384,79 € aus.

Niederschlagswasser:

Der Überschuss in Höhe von 1.162,28 € wurde der Sonderrücklage zugeführt. Zum Ende des HJ 2018 weist die Sonderrücklage ein Defizit von 26.792,02 €.

Fazit: Kalkulationszeitraum 2016 – 2018

Zum Beginn des Kalkulationszeitraumes wurde die Schmutzwassergebühr von 2,50 €/m³ auf 3,10 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von 0,30 €/m² auf 0,50 €/m² angehoben.

Die Gebührenerhöhung hat nicht ausgereicht, um volle Kostendeckung zu erzielen.

Die Defizite sind im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8	Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Bestände der Sonderrücklagen gliedern sich zum Beginn des Kalkulationszeitraums wie folgt:

Schmutzwasser	negativ	32.382,15 €
Niederschlagswassergebühr	negativ	26.800,06 €

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine deutliche Gebührenerhöhung im Bereich der Schmutzwassergebühr und eine weitere Gebührenerhöhung im Bereich der Niederschlagswassergebühr notwendig ist, um volle Kostendeckung zu erzielen. Die Gründe hierfür sind Folgende:

- Ausgleich der negativen Sonderrücklagen
- Höhere Ausgaben für die Klärschlammentsorgung (Verdreifachung)
- Anstieg der Kosten für Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals aufgrund von Investitionen

Hinsichtlich der Verzinsung des Anlagekapitals wurden 2 Kalkulationsvarianten erstellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	3,90 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,60 €/m ²

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit sind der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Anlage beigelegt.

Entwicklung der Sonderrücklage:

Das Defizit in Höhe von 26.164,12 € wurde der Sonderrücklage entnommen. Zum Ende des Kalkulationszeitraums weist die Sonderrücklage ein Defizit in Höhe von 14.269,47 €. Aus

Fazit: Kalkulationszeitraum 2016 – 2018

Zum 01.07.2016 wurde die Wasserverbrauchsgebühr von 1,80 €/m³ auf 1,40 €/m³ gesenkt.

Ursächlich für das entstandene Defizit zum Ende des Bemessungszeitraums sind die höheren Kosten für Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals als ursprünglich angenommen.

Das Defizit in Höhe von 14.269,47 € ist im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Sonderrücklage weist zum Beginn des Kalkulationszeitraums einen negativen Bestand in Höhe von 14.275,50 € aus.

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine deutliche Gebührenerhöhung notwendig ist, um volle Kostendeckung zu erzielen. Die Gründe hierfür sind Folgende:

- Ausgleich der negativen Sonderrücklage
- Anstieg der kalkulatorischen Kosten aufgrund von Investitionen im Bereich von Leitungsauswehlungen

Die anstehenden Investitionskosten für den Neubau des Hochbehälters werden erst im darauffolgenden Kalkulationszeitraum kostenwirksam.

Hinsichtlich der Verzinsung des Anlagekapitals wurden 2 Kalkulationsvarianten erstellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 wie folgt festzusetzen.

Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 4 m³/h	85,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 10 m³/h	100,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 16 m³/h	120,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss über 16 m³/h	150,00 €/Jahr (netto)
Wasserverbrauchsgebühr	2,50 €/m³ (netto)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

Keine Geschäftsfälle.

Klaus Elze
Vorsitzender

Manfred Winzenhöler
Schriftführer